



Kallnach
Die Gemeinde

Richtlinien für die Unterstützung von Vereinen der Einwohnergemeinde Kallnach

Mai 2025

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	3
Geltungsbereich	3
Grundsätze	3
Zusammensetzung des Beitrages	3
Grundsätzliche Anforderungen (Kriterien)	3
II. Finanzielle Unterstützung	4
Grundsatz	4
Sockelbeitrag	4
Jugendförderungsbeitrag	4
Faktoren	4
Verlust der Beiträge	4
Weitere Beiträge	4
Überprüfung der Beitragsberechtigung und der –höhe	5
Auszahlung	5
III. Unentgeltliche Infrastrukturbenutzung und Dienstleistungen	5
Grundsatz	5
IV. Unterstützung bei der Kommunikation und Information	5
Einheitliche Ansprechstelle	5
Internetseite der Gemeinde	5
Inkrafttreten	5
Anhang 1	
Vereinsliste	6

Richtlinien für die Unterstützung von Vereinen

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Kallnach, in der Absicht

- die Vereinsaktivitäten im sportlichen und kulturellen Bereich zu fördern;
- die Vereine und Institutionen zu unterstützen, die im gesellschaftlichen Bereich im Interesse der Gemeinde tätig sind;
- dabei die Vereine als eigenständige und selbstverantwortliche Organisationen zu respektieren;
- günstige Rahmenbedingungen zur Unterstützung von Eigeninitiative zu schaffen;
- die verfügbaren finanziellen Mittel gerecht einzusetzen;

beschliesst:

I. Allgemeines

Geltungsbereich	Art. 1 Diese Richtlinien gelten für die Ausrichtung von Finanzhilfen und Abteilungen sowie die Gewährung weiterer Unterstützung durch die Organe der Gemeinde Kallnach.
Grundsätze	Art. 2 ¹ Es besteht kein Anspruch auf Unterstützung durch die Gemeinde. ² Die für die Unterstützung der Vereine und Institutionen zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel richten sich nach dem Voranschlag für das betreffende Jahr. ³ Die Richtlinien sind eine Entscheidungshilfe. Das zuständige Organ bleibt in seinem Entscheid über die Unterstützung frei.
Zusammensetzung des Beitrages	Art. 3 Der von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Beitrag wird aufgeteilt in a) Sockelbeitrag b) Jugendförderungsbeiträge c) weitere Beiträge
Grundsätzliche Anforderungen (Kriterien)	Art. 4 ¹ Damit finanzielle Unterstützung gewährt wird, muss der Verein grundsätzlich folgende Anforderungen erfüllen: a) Es handelt sich um einen Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB) mit rechtsgenügenden Statuten, klaren Organisationsstrukturen sowie mit Sitz in der Gemeinde Kallnach. b) Die Vereinsaktivitäten sind für die Bevölkerung der Gemeinde und der Region zugänglich und sie dienen nicht ausschliesslich Individualinteressen eines begrenzten Personenkreises. c) Der Verein verfügt über ein Angebot an Aktivitäten. d) Der Verein verfügt mindestens über 10 Mitglieder. e) Der Verein ist nicht kommerziell oder gewinnorientiert ausgerichtet. ² Ausnahmen: a) Beim organisierenden Verein handelt es sich um einen Verein gemäss Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB) mit rechtsgenügenden Statuten, klaren Organisationsstrukturen sowie mit Sitz in der unmittelbaren Umgebung der Gemeinde Kallnach,

Richtlinien für die Unterstützung von Vereinen

- b) Die Veranstaltung hat einen hohen kulturellen oder historischen Stellenwert,
 - c) Es ist davon auszugehen, dass der Anlass von einer angemessenen Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner von Kallnach besucht wird.
- ³ Nicht unterstützt werden:
Glaubensgemeinschaften und politische Gruppierungen.

II. Finanzielle Unterstützung

Grundsatz	Art. 5 ¹ Für die ordentliche Vereinstätigkeit kann eine jährlich wiederkehrende Finanzhilfe gewährt werden. ² Diese setzt sich zusammen aus: a) einem Sockelbeitrag (Art. 6); b) weiteren Beiträgen (Art. 10)			
Sockelbeitrag	Art. 6 ¹ Vereinen, welche alle grundsätzlichen Anforderungen (Art. 4) erfüllen, wird ein Sockelbeitrag ausgerichtet. Die Vereine der Gemeinde Kallnach (gemäss Anhang) erhalten einen Sockelbeitrag. ² Der Sockelbeitrag wird durch den Gemeinderat festgelegt. ³ Der Sockelbeitrag ist für jeden Verein, unabhängig von der Zusammensetzung einheimischer oder auswärtiger Aktivmitglieder, gleich gross und beträgt CHF 200.00 pro Jahr.			
Jugendförderungsbeitrag	Art. 7 ¹ Der Gemeinderat legt jährlich den Jugendförderungsbeitrag fest. Zur Zeit gilt folgender Beitrag: <table><tr><td>- Jugendliche</td><td>CHF</td><td>20.00</td></tr></table>	- Jugendliche	CHF	20.00
- Jugendliche	CHF	20.00		
Faktoren	Art. 8 Für die Ausrichtung der Jugendförderungsbeiträge werden folgende Faktoren berücksichtigt: - Anzahl Jugendliche, vom 5. bis 20. Altersjahr (gemäss Jugend und Sport), welche regelmässig Tätigkeiten im Sinn der Jugendförderung ausüben.			
Verlust der Beiträge	Art. 9 Keinen Anspruch auf Beiträge haben Vereine, welche unwahre Angaben machen oder wenn die gemäss Artikel 4 geforderten Unterlagen nicht oder nicht fristgerecht eingereicht werden.			
Weitere Beiträge	Art. 10 Der Gemeinderat kann weitere Beiträge ausrichten für: a) Projektbezogene Summen (Anschaffungen, Unterhaltsarbeiten usw.), für welche die Vereine separate Gesuche stellen müssen. b) Vereinsjubiläen; zurzeit CHF 10.00 je Vereinsjahr. Jubiläumsbeiträge werden alle 25 Jahre (d.h. 25, 50, 75 Vereinsjahre etc.) entrichtet. Die Jubiläen müssen von den Vereinen angemeldet werden und kommen nur zur Auszahlung, wenn das Jubiläum mit einem Fest verbunden ist.			

Richtlinien für die Unterstützung von Vereinen

- c) Veranstaltungen/Anlässe im Zusammenhang mit der Jugendförderung; zurzeit CHF 400.00.
- d) Mitwirkung bei Gemeindeanlässen (1. Augustfeier, Vereinsempfang etc.) oder bei Übernahme von Aktivitäten im öffentlichen Interesse.

Überprüfung der Beitragsberechtigung und der –höhe **Art. 11** Der Gemeinderat überprüft im Rahmen der Budgeteingaben die Vereinsbeiträge. Dazu fordert die Finanzverwaltung die Vereine jeweils im Juni auf, folgende Unterlagen einzureichen:

- Statuten (erstmals im 2024; nachher alle 5 Jahre)
- Liste der aktiven Jugendlichen mit Jahrgang und Wohnadresse

Auszahlung **Art. 12** ¹ Sobald die Unterlagen gemäss Art. 13 eingetroffen und geprüft sind, zahlt die Finanzverwaltung jeweils im November des laufenden Jahres den Sockelbeitrag und die Jugendförderungsbeiträge aus.

² Weitere Beiträge werden nach Bewilligung des Gesuchs bezahlt.

III. Unentgeltliche Infrastrukturbenutzung und Dienstleistungen

Grundsatz **Art. 13** ¹ Die Vereine können die Infrastrukturanlagen der Gemeinde unentgeltlich benutzen.

² Die Gemeinde kann bei öffentlichen Veranstaltungen, die im Interesse einer Grosszahl von Einwohnerinnen und Einwohnern durchgeführt werden, Dienstleistungen der Gemeindewerke (Arbeit, Maschinen, Material) unentgeltlich zur Verfügung stellen.

IV. Unterstützung bei der Kommunikation und Information

Einheitliche Ansprechstelle **Art. 14** Die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber dient den Vereinen als zentrale Ansprechstelle gegenüber der Verwaltung.

Internetseite der Gemeinde **Art. 15** Die Internetseite der Gemeinde steht allen Vereinen mit Sitz in der Gemeinde als Kommunikationsplattform für ihre Angebote und für aktuelle Veranstaltungen unentgeltlich zur Verfügung.

Inkrafttreten **Art. 16** ¹ Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2026 in Kraft.
² Sie heben alle vorhergehenden Bestimmungen (mündlich und schriftlich) auf.

Beraten und genehmigt an der Gemeinderatssitzung vom 27. Mai 2025.

GEMEINDERAT KALLNACH

Fabian Mori
Gemeindepräsident

Beat Läderach
Gemeindeschreiber

Anhang 1

Auflistung der Vereine

Die Liste wird laufend ergänzt und dient dem Gemeinderat als Hilfsmittel

1. Akkordeon-Orchester Aarberg-Kallnach
2. Brieftaubenverein
3. Damenturnverein
4. Eichenfuhr 2026
5. Familienforum Kallnach
6. Fischereiverein Oltigen-Niederried
7. Frauenriege Kallnach
8. Frauenverein Kallnach
9. Freizeitvereinigung für Seniorinnen und Senioren
10. Gemeinnütziger Frauenverein Niederried
11. Gewerbeverein Kallnach
12. Hecht-Klub Niederried
13. Jeunesse Sport Kallnach
14. Jodlerklub Schneeglöggli Kallnach
15. Kleinkaliberschützen Niederried-Kallnach
16. Kochklub Mooschuchi Kallnach
17. Kultur- und Bibliotheksverein Kallnach
18. Männer-Koch-Klub Kallnach
19. Männerchor Kerzers-Golaten
20. Männerriege Kallnach
21. Märitfrauen Golaten
22. Motoclub Dampfhammer
23. Ornithologischer Verein Kallnach und Umgebung
24. Samariterverein Kallnach
25. Schützengesellschaft Golaten
26. Turnverein Kallnach
27. Verein Kallnach-Bashtanka
28. Verein Moon-Light